Stellungnahme von John Simon Chowdry zur Antwort der Verwaltung auf die Anfrage 2143/2025-2030 „Einbürgerungsverfahren irakischer Staatsangehöriger“

Die Antwort des Dezernats 2/Bürgeramt vom 08.10.2026 beantwortet die Anfrage nicht und legt den Umgang mit den Betroffenen offen.

Sie lässt zudem die Lage der Betroffenen außer Acht, die der Ausschuss in persönlichen Vorsprachen gehört hat.

Gefragt war nach Verfahren, die länger als zwölf Monate anhängig sind. Genannt wird nur eine Näherungszahl von „rund 80“. Wie lange diese Verfahren laufen, bleibt offen. Zur Zahl der Einzelfallprüfungen enthält die Antwort ebenfalls keine Angabe. Sie verweist auf Prüfungen, „sofern es einen entsprechenden Sachvortrag gibt“. Damit legt die Verwaltung die Last der Aufklärung auf die Betroffenen. Dabei gilt im Verwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Mitwirkung der Beteiligten ergänzt ihn, sie ersetzt ihn nicht.

Die Betroffenen schildern übereinstimmend, dass die Passbeschaffung beim zuständigen Generalkonsulat in Frankfurt trotz wiederholter Bemühungen praktisch nicht gelingt.

Die Verwaltung setzt sich damit nicht auseinander. Sie räumt selbst ein, dass ihr zu den Terminkapazitäten der Vertretungen „keine belastbaren Erkenntnisse“ vorliegen. Sie weist den Vortrag der Betroffenen dennoch zurück.

Ihre Gegenbelege sind nicht benannte frühere Fälle und nicht näher bezeichnete Weisungen der Aufsichtsbehörden. Wer nichts weiß, darf nicht zulasten Dritter entscheiden. Das gilt erst recht, wenn Betroffene Schreiben der konsularischen Vertretung selbst vorlegen.

Der Hinweis auf Verwandte oder Vertrauensanwälte im Irak ist keine Lösung. Er setzt voraus, dass es solche Personen gibt, dass sie Zugang zu den Registern haben und dass der Weg das Problem der persönlichen Vorsprache löst. Das prüft die Verwaltung nicht.

Betroffene „tragen vor“, und zwar „zunächst“. Gleich darauf heißt es, später sei „gleichwohl“ ein Pass vorgelegt worden. Das erweckt den Eindruck, die Schilderungen seien bloße Behauptungen, die sich später als unbegründet erwiesen. Belegt wird das nicht. Die Formulierung stellt Betroffene unter einen Generalverdacht, der in einer amtlichen Antwort an einen Ausschuss nichts zu suchen hat. Die Verwaltung räumt zugleich ein, dass sich die Abläufe „nicht ohne weiteres abschließend beurteilen“ lassen. Das ist ein Eingeständnis der eigenen Unkenntnis, kein Gegenargument. Ein Verwaltungsbescheid muss sich aber auf Tatsachen stützen und darf nicht auf Vermutungen beruhen.

Besonders deutlich wird das bei der zweiten Zusatzfrage. Alternative Nachweise kämen „nicht in Betracht“, weil keine Unmöglichkeit vorliege. Das ist ein Zirkelschluss, denn das Ergebnis der Prüfung wird als ihre Begründung ausgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Stufenmodell (Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19) geschaffen, damit niemand Unmögliches oder Unzumutbares leisten muss. Auch das Urteil vom 18.12.2025 (1 C 27.24) lässt Alternativen zu, wenn die Passbeschaffung objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist. Wer die Frage der Unmöglichkeit nicht prüft, nimmt dem Modell seinen Zweck.

Hinter den Zahlen stehen Menschen, die hier leben, arbeiten und sich einbringen. Sie warten teils seit Jahren auf eine Entscheidung, auf die sie aus ihrer Sicht alles Zumutbare getan haben. Eine Verwaltung, die ihnen mit Skepsis statt mit Prüfung begegnet, wird ihrer Verantwortung nicht gerecht. Das ist mit dem Anspruch einer einwohnerfreundlichen Verwaltung nicht vereinbar. Verfahren, die sich über Jahre ziehen, belasten die Betroffenen erheblich.

Es wäre eine Antwort mit folgendem Inhalt angebracht:

1. die Zahl der Verfahren über zwölf Monate, nach Dauer aufgeschlüsselt

2. die Zahl und das Ergebnis der Einzelfallprüfungen zur Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit

3. den Inhalt der genannten Weisungen der Aufsichtsbehörden

4. die alternativen Nachweise, die im Einzelfall geprüft werden

5. einen Vorschlag, wie die Verwaltung den Betroffenen zu einer rechtssicheren Entscheidung verhilft, etwa durch Kontakt zum Generalkonsulat oder zur Aufsichtsbehörde auf Verwaltungsebene

gez. John Simon Chowdry